



# Amtsblatt

## für die Stadt Salzgitter

Nummer 21

Salzgitter, den 19. September 2013

40. Jahrgang

### Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
94 Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der Samtgemeinde Baddeckenstedt und der Stadt Salzgitter.....	136	98 Abfallwirtschaftskonzept 2013–2017 (Entwurf)	140
95 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer neuen Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu SZ-Barum .....	139	99 Vorbereitende Untersuchungen gemäß §141 BauGB für Sanierungsmaßnahmen in Salzgitter-Thiede/Quartier Steterburg .....	140
96 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer neuen Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter-Beinum...	140	100 I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover für das Haushaltsjahr 2013 – II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 .....	142
97 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer neuen Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde SZ-Lobmachersen..	140	101 Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG – Fernwärmepresie für die Zeit vom 01.07.2013 bis zum 30.06.2014.....	144
		102 Öffentliche Zustellungen.....	146

## Amtliche Bekanntmachungen

### 94

#### **Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der Samtgemeinde Baddeckenstedt und der Stadt Salzgitter**

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt und die Stadt Salzgitter geben hiermit öffentlich die Zweckvereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Vollstreckung bekannt.

Es handelt sich um eine Zweckvereinbarung nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

Die Zweckvereinbarung wurde durch den Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Baddeckenstedt Jens Range und den Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter Frank Klingebiel am 05. und

11.07.2013 geschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 27.08.2013 genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit ebenfalls bekanntgemacht. Die Zweckvereinbarung soll nach der Bekanntmachung (§ 5 Absatz 7 NKomZG) zum 01.10.2013 wirksam werden.

Koordinierungsstelle für Interkommunale Zusammenarbeit



**Samtgemeinde  
Baddeckenstedt**



### **Zweckvereinbarung im Bereich Vollstreckung**

zwischen  
der **Samtgemeinde Baddeckenstedt**, Heerer Straße 28, 38271 Baddeckenstedt,  
– vertreten durch den Samtgemeindegemeindevorstand –

und

der **Stadt Salzgitter**, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter,  
– vertreten durch den Oberbürgermeister –

### **Präambel**

Die Stadt Salzgitter und die Samtgemeinde Baddeckenstedt, nachfolgend Vertragspartner genannt, verfolgen das Ziel einer interkommunalen Zusammenarbeit im kommunalen, öffentlichen Bereich der Vollstreckung.

Dazu wird diese Zweckvereinbarung gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.09.2004 (Nds. GVBl. Seite 63) in der jeweils gültigen Fassung getroffen.

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Samtgemeinde Baddeckenstedt überträgt der Stadt Salzgitter die kommunale, öffentliche Aufgabe der Vollstreckung aus Vollstreckungsurkunden über Geldforderungen in das bewegliche Vermögen von Schuldern, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Baddeckenstedt haben. Damit sind auch alle zur Aufgabenwahrnehmung notwendigen hoheitlichen Befugnisse der Samtgemeinde Baddeckenstedt von der Stadt Salzgitter wahrzunehmen.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zweckvereinbarung anhängige Vollstreckungsverfahren verbleiben bis zu ihrer Beendigung bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt. Davon ausgenommen sind die Amtshilfeersuchen der Stadt Salzgitter sowie die Verfahren, bei denen nach dem Stichtag eine neue Forderung zu vollstrecken ist.
- (3) Die Stadt Salzgitter verpflichtet sich, Daten und Datenträger, die ihr anlässlich der interkommunalen Zusammenarbeit bekannt werden, datenschutzgerecht zu behandeln und alle notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen des NDSG sicherzustellen.
- (4) Die Stadt Salzgitter verpflichtet sich, die Schuldner auf die Möglichkeit von Einzahlungen bei der Samtgemeindekasse Baddeckenstedt hinzuweisen.

### **§ 2 Finanzen**

- (1) Die Samtgemeinde Baddeckenstedt zahlt der Stadt Salzgitter für die Aufgabenwahrnehmung pro Vollstreckungsfall eine Fallpauschale von 33,34 Euro.
- (2) Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich. Auf Grundlage des Abrechnungsbetrages des Vorjahres werden vierteljährliche Abschläge zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. gezahlt.

- (3) Im ersten Jahr wird je angefangenen Monat 1.250 Euro Abschlag zum nächstmöglichen Fälligkeitstermin nach Absatz 2 gezahlt.
- (4) Die Fallpauschale nach Absatz 1 erhöht sich ab dem 01.01.2014 jährlich jeweils in Höhe des Prozentsatzes, in dem im Vorjahr die Grundgehälter der Beamten in Niedersachsen angepasst worden sind. Einmalzahlungen sowie lineare Anpassungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (5) Die durch die Schuldner zu erstattenden Vollstreckungskosten sind bei der Berechnung der Fallpauschale einbezogen worden und verbleiben bei der Stadt Salzgitter. Die vereinnahmten Hauptforderungen sowie weitere Nebenforderungen werden der Samtgemeinde Baddeckenstedt oder nach ihrer Zustimmung dem jeweiligen Gläubiger überwiesen.
- (6) Für das Controlling der Samtgemeinde Baddeckenstedt notwendige Informationen werden von der Stadt Salzgitter zur Verfügung gestellt.

### § 3

#### Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01. des Monats in Kraft, der auf die Genehmigung durch das zuständige Niedersächsische Ministerium und die öffentliche Bekanntmachung folgt.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens aber zum 31.12.2014, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 4

#### Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung oder künftige in diese Vereinbarung aufgenommene Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit den unwirksamen verbunden sind, hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.  
Die Vertragsparteien treffen für diese Fälle neue Regelungen, die dem gewollten Zweck entsprechen.

11.07.2013

Samtgemeinde Baddeckenstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister

*Gez. Jens Range*

Jens Range

05.07.2013

Stadt Salzgitter  
Der Oberbürgermeister

*Gez. Frank Klingebiel*

Frank Klingebiel

### Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493) wird die vom Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 26.06.2013 und vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in der Sitzung am 28.05.2013 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Vollstreckung von der Samtgemeinde Baddeckenstedt auf die Stadt Salzgitter genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
- 32.26-01610/4150 -



Hannover, 27.08.2013

Im Auftrage

  
Böhre

## 95

### **Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer neuen Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu SZ-Barum**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai SZ-Barum hat am 19. Juni 2013 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 16. 08. 2013 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt St. Nikolai Barum, Werkstrasse 18, 38229 Salzgitter eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai SZ-Barum

Der Kirchenvorstand

**96****Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer neuen Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter-Beinum**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter-Beinum hat am 14.06.2013 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 16.08.2013 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Salzgitter-Barum, Werkstrasse 18, 38229 Salzgitter eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter-Beinum

Der Kirchenvorstand

**97****Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde SZ-Lobmachtersen**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde SZ-Lobmachtersen hat am 13.06.2013 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 16.08.2013 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der neuen Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth.

Pfarramt in SZ-Lobmachtersen, Schwemmhorn 5a, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde SZ-Lobmachtersen

Der Kirchenvorstand

**98****Abfallwirtschaftskonzept 2013 – 2017 (Entwurf)**

Der Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2013 – 2017 für die Stadt Salzgitter ist erstellt worden. In diesen nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) angefertigten Entwurf kann von Montag bis Freitag während der Dienstzeiten im Städtischen Regiebetrieb, Korbma-

cherweg 5, Zimmer 16, bis zum 11.10.2013 Einsicht genommen werden. Ferner können Anregungen und Bedenken bis zum 14.10.2013 vorgebracht werden.

- Städtischer Regiebetrieb -

**99****Vorbereitende Untersuchungen gemäß §141 BauGB für Sanierungsmaßnahmen in Salzgitter-Thiede/Quartier Steterburg**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 20.08.2013 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in Salzgitter-Thiede/Quartier Steterburg beschlossen.

Der Bereich des Gebietes der vorbereitenden Untersuchungen ist in dem abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 138 Abs. 1 BauGB Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet sind, der Stadt Salzgitter oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit dieses Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

- Referat Stadtumbau und Soziale Stadt-

# Untersuchungsgebiet Salzgitter-Thiede / Quartier Steterburg

ca. 56,000 ha

## Lageplan



**100****1. Nachtragshaushaltssatzung des**

Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover  
für das

**Haushaltsjahr 2013**

**Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und des §§ 115 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.06.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:**

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.550.000 €	340.000 €		1.890.000 €
ordentliche Aufwendungen	1.741.300 €	148.700 €		1.890.000 €
außerordentliche Erträge	0 €	0 €		0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €		0 €
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.550.000 €	340.000 €		1.890.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.740.000 €	20.000 €		1.760.800 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €		0 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €		0 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €		0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €		0 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird nicht verändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2013 wird von bisher 506.300 € auf 846.300 € erhöht. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	€	%
Region Hannover	321.763	38,02
Städte		
Braunschweig	43.161	5,10
Göttingen	23.189	2,74
Salzgitter	21.327	2,52
Landkreise		
Göttingen	96.901	11,45
Goslar	45.446	5,37
Hildesheim	89.962	10,63
Holzminden	46.293	5,47
Northeim	100.879	11,92
Osterode am Harz	24.881	2,94
Wolfenbüttel	32.498	3,84

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2013 fällig. Die Verrechnung der erhöhten Umlage erfolgt am 01. November 2013.

Goslar, 21.06.2013

Zweckverband  
für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer  
Erster Kreisrat  
Vorsitzender der Versammlung

Barbara Thiel  
Verbandsgeschäftsführerin



## II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG)

vom 23.09.2013 bis 01.10.2013

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 30.08.2013

Barbara Thiel  
Regionsrätin  
Verbandsgeschäftsführerin

# 101

## Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

### Fernwärmepreise für die Zeit vom 01.07.2013 bis zum 30.06.2014 Wärmeerzeugung durch die Salzgitter Flachstahl GmbH

Im Zeitablauf werden die Basisfaktoren für Dampfkessel, Fettkohle, schweres Heizöl und für Geräte und Einrichtungen der Elektrizitätserzeugung vom Statistischen Bundesamt nicht mehr zur Preisberechnung ausgewiesen. Wir haben als Ersatz die Basisfaktoren für Dampferzeuger, den durchschnittlichen Drittlandkohlepreis, den Erzeugerpreis für schweres Heizöl, Geltungsbereich „Deutschland“ abzüglich 5,29 €/t und den Preis für Elektromotoren und Generatoren, jeweils als arithmetisches Mittel für die Zeit von April des Vorjahres bis März des laufenden Jahres des Statistischen Bundesamtes zur Indizierung eingesetzt. Durch die Anwendung der in der am 18.10.86 öffentlich bekannt gegebenen Preisregelung enthaltenen Preisänderungsklauseln (mit geänderten Basisfaktoren) errechnen sich die mit Wirkung vom 01.07.2013 geltenden Preise zzgl. USt. wie folgt:

	netto	19% USt.	inkl. USt.
1. Jahresgrundpreis (Wohnung)	€ 6,21/m <sup>2</sup>	€ 1,18	€ 7,39 /m <sup>2</sup>
2. Leistungspreis (Gewerbe) bis 500 MJ/h (138,89 kW) je angefangene MJ/h	€ 14,38	€ 2,73	€ 17,11 (61,60 €/KW)
für die folgenden 500 MJ/h Wärmeleistung je angefangene MJ/h	€ 13,22	€ 2,51	€ 15,73 (56,63 €/KW)
für die restliche Wärmeleistung je angefangene MJ/h	€ 12,32	€ 2,34	€ 14,66 (52,78 €/KW)
3. Mengenpreis (Wohnung)	€ 57,16/MWh	€ 10,86	€ 68,02 /MWh
4. Mengenpreis (Gewerbe)	€ 72,89 /MWh	€ 13,85	€ 86,74/MWh
5. Gebrauchswarmwasserpreis bis 200 m <sup>3</sup> jeder weitere angefangene m <sup>3</sup>	€ 13,09/m <sup>3</sup>	€ 2,49	€ 15,58/m <sup>3</sup>
bis einschließlich 300 m <sup>3</sup> jeder weitere angefangene m <sup>3</sup>	€ 10,15/m <sup>3</sup>	€ 1,93	€ 12,08/m <sup>3</sup>
bis einschließlich 400 m <sup>3</sup> jeder weitere angefangene m <sup>3</sup>	€ 8,33/m <sup>3</sup>	€ 1,58	€ 9,91/m <sup>3</sup>
bis einschließlich 500 m <sup>3</sup>	€ 6,57/m <sup>3</sup>	€ 1,25	€ 7,82/m <sup>3</sup>

		netto	19% USt.	inkl. USt.
jeder weitere angefangene m <sup>3</sup> bis einschließlich 600 m <sup>3</sup>		€ 5,34/m <sup>3</sup>	€ 1,01	€ 6,35/m <sup>3</sup>
jeder weitere angefangene m <sup>3</sup> bis einschließlich 700 m <sup>3</sup> für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup>		€ 4,18/m <sup>3</sup> € 8,33/m <sup>3</sup>	€ 0,79 € 1,58	€ 4,97/m <sup>3</sup> € 9,91/m <sup>3</sup>

Gemäß Preisregelung des Wärmelieferungsvertrages wird die Staffelung der Preise nach Gebrauchswarmwassermenge nur wirksam, wenn ein Einzelverbraucher mehr als 200 m<sup>3</sup> Warmwasser im Jahr verbraucht.

Bei der Gesamtwärmeabrechnung werden für ein m<sup>3</sup> Gebrauchswarmwasser 0,32 GJ (88,89 kWh) von der abgenommenen Wärmemenge in Abzug gebracht, soweit die zur Gebrauchswarmwasserbereitung benötigte Wärme durch den Wärmemengenzähler erfasst wird.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 4 AVBFernwämeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Mengenpreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 75 %.

Salzgitter, im Juni 2013

**WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG**

## 102

## Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Steiner, Shulamit 32.4/6311713	27 Shoham Street IL-34679 Haifa	Straßenverkehrsgesetz	22.08.2013
Schrepel, Jens 32.4/6314932	Priessnitztalstraße 39 01768 Glashütte	Straßenverkehrsgesetz	26.08.2013
Van Beljouw, Paul 32.4/6313241	Christofoor 202 NL-5271 JN Michelsgestel	Straßenverkehrsgesetz	26.08.2013
Halvermont, Anton 32.4/6313362	van der Kerkhovestraat 21 NL-2291RE Wateringen	Straßenverkehrsgesetz	26.08.2013
Edenveen, Alexander 32.4/6314049	Brittenhuis 109 NL-2218 VW Noordwykenhout	Straßenverkehrsgesetz	26.08.2013
Schubert, Roswitha 32.4/1301283	Hagenstraße 14 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	26.08.2013
Petersen, Reint 32.4/6315913	Parksingel 51 NL-8256 GG Biddinghuizen	Straßenverkehrsgesetz	29.08.2013
Buse, Robert Nicolae 32.4/2300645	Str. Valea Ursului Nr. 10 RO-245800 Sat. Ursani /Jud.Valcea	Straßenverkehrsgesetz	30.08.2013
Minta, Arkadiusz 32.4/6310339	Teukawy 44 PL-64-630 Ryczywoz	Straßenverkehrsgesetz	30.08.2013
Van Etten, Johannes 32.4/6315912	Dreef 10 NL-1943 DE Beverwijk	Straßenverkehrsgesetz	30.08.2013
Liebrand, Carolus A. 32.4/6314995	Nitertweg 21 NL-7582 PV Losser	Straßenverkehrsgesetz	04.09.2013
Raasveld, Werner 32.4/6316913	Rijsenburgselaan 75 NL-3972 EH Driebergen, Rijsenburg	Straßenverkehrsgesetz	04.09.2013
Wattel, Willem 32.4/6316186	Abelenlaan 10 NL-4334 CA Middelburg	Straßenverkehrsgesetz	05.09.2013

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **17.10.2013** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung  
- Städtischer Ordnungsdienst -  
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

---

FD 32 Datum/Unterschrift

---

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt  
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz  
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover  
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik